

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

über die Einleitung von Grundwasser oder Baugrubenwasser aus Ihrer Baustelle in den städtischen Kanal auf Grundlage der Abwassersatzung des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes (ZKE) vom 07.12.2004, in Form der 4. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010



Vereinbarung zwischen dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb (ZKE) und dem Antragsteller

1. Die Einleitung von Grundwasser oder Baugrubenwasser aus der Baugrube oben genannter Baustelle in den städtischen Regen- / Misch- oder Schmutzwasserkanal¹ der -Straße wird auf jederzeitigen Widerruf gestattet.
2. Die Einleitungsstelle wird vom Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb festgelegt.
3. Über den Beginn und die Beendigung der Einleitung, die täglichen Pumpstunden, die Pumpengröße und -leistung, die Förderhöhe sowie die eingeleiteten Wassermengen sind von der örtlichen Bauleitung täglich fortlaufend Aufschreibungen zu führen und nach Abschluss der Grundwassereinleitung sofort dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb zu übermitteln.
4. Das Entgelt für die Einleitung von Grundwasser oder Baugrubenwasser in die Regenwasserkanalisation beträgt zurzeit 0,86 € je cbm. Bei einer notwendigen Einleitung in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr z.Zt. 3,54 € je cbm. Auf Verlangen sind Zwischenabrechnungen zu erstellen.
5. Durch entsprechende Ausbildung des Pumpensumpfes, Einbau einer Filteranlage bzw. eines Sandfanges ist das Einleiten von Feststoffen wie Kies, Sand, Schlamm u.ä. in den städtischen Kanal zu verhindern. Wird durch verschmutztes Grundwasser eine zusätzliche Reinigung von städtischen Kanälen erforderlich, werden die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für die Beschaffenheit der Einleitungen in den Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanal gelten die Grenzwerte der Abwassersatzung. Einleitungen in den Regenwasserkanal sind zuvor mit der Wasserbehörde abzustimmen.
7. Die Ableitung von Grundwasser bedarf der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

¹ bitte auswählen



8. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des vorhandenen Vertrages behält sich der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb einen sofortigen Widerruf vor bzw. kann die Einleitung des Grundwassers oder Baugrubenwassers sofort eingestellt werden. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
9. Der Antragsteller haftet dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb für die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Beschädigungen an der Abwasseranlage und für sonstige, durch Nichteinhaltung dieser Vereinbarung dem ZKE entstehende Schäden. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im vorgenannten Zusammenhang gegen diesen erhoben werden.
10. Die Zweitschrift dieses Vertrages bitten wir, versehen mit Datum und rechtsgültiger Unterschrift, baldmöglichst unserer Dienststelle zurückzuleiten. Der Vertrag ist auf der Baustelle auszulegen und den städtischen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Saarbrücken, den

Z K E
Zentraler Kommunaler
Entsorgungsbetrieb

Bernd Selzner
Werkleitung

Saarbrücken, den

Antragsteller

i.A. drossot
Bereichsleitung Abwasserwirtschaft